

www.beck.de

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=99926&highlight=Matthias+Jahn>

Debatte über die Ausnahmen vom Folterverbot

Von Staatsanwalt Dr. Matthias Jahn, Frankfurt a. M.

Hans-Dieter Schreiber führt auf der Leserbriefseite in Heft 23/2003 (S. XII) die Debatte über mögliche Ausnahmen vom Folterverbot in Auseinandersetzung mit dem Frankfurter Fall fort. Da ich nicht der Auffassung bin, dass man dieses ernste Thema zwischen Verbandsnachrichten und Veranstaltungsübersichten angemessen erörtern kann, soll seine inhaltliche Stellungnahme hier unkommentiert bleiben, zumal der Verfasser dieser Zeilen Angehöriger jener Behörde ist, die das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Daschner zu führen hat. Allerdings sollte den Lesern der NJW nicht der Wortlaut der Regelung des § 12 IV des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vorenthalten werden. Zur Befragung des Handlungsstörers heißt es dort kurz und bündig: „§ 136a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend“. Obwohl Schreiber § 12 HSOG ausdrücklich erwähnt (S. XIV), weist er auf diesen Absatz der Vorschrift mit keinem Wort hin. Man kann dagegen auch nicht geltend machen, hier gehe es nur um Feinheiten des hessischen Landespolizeirechts. Die entsprechende Anwendung des § 136 a StPO für die Standardmaßnahme der Befragung ist eine in zahlreichen Landespolizeigesetzen und im Bundesgrenzschutzgesetz etablierte Regelungstechnik (§ 22 IV 1 BGG, § 18 VI BlnASOG, § 13 S. 2). Foltermaßnahmen präventiv-polizeilich anders zu beurteilen sind als strafprozessual, kann jeder Leser dieser Zeitschrift selbst beurteilen.

NJW-aktuell Heft 33/2003, Seite XVI

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2009

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.